

# Kostenhinweis

Das Arbeitsrecht weist hinsichtlich der entstehenden Kosten Besonderheiten auf.

## Außergerichtliche Kosten:

Als außergerichtliche Kosten werden die einer Partei entstehenden Anwaltskosten bezeichnet, und zwar ganz gleich ob diese für eine außergerichtliche oder eine gerichtliche Vertretung vor dem Arbeitsgericht entstehen.

Außergerichtliche Kosten muss jede Partei grundsätzlich selbst tragen, und zwar unabhängig davon mit welchem Ergebnis die Tätigkeit endet. Dies gilt auch im gerichtlichen Verfahren.

Eine Ausnahme gilt im gerichtlichen Verfahren ab der Berufungsinstanz. Hier werden die Anwaltskosten je nach Ausgang des Verfahrens gequotet oder einer Partei allein auferlegt. Das Kostenrisiko erhöht sich also in der Berufungsinstanz erheblich.

Grundlage für die Rechtsanwaltskosten ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Nach dem Gesetz sind die Anwaltskosten grundsätzlich anhand einer Gebührentabelle zu bestimmen, die nach dem sog. Gegenstands- oder Streitwert gestaffelt ist. Bei einer Kündigung beträgt der Streitwert grundsätzlich das dreifach der zuletzt bezogenen monatlichen regelmäßigen Bruttovergütung.

## Gerichtskosten:

Zu den Gerichtskosten rechnen die vom Gericht erhobenen Gebühren und der tatsächliche Aufwand für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher. Grundlage ist das Gerichtskostengesetz (GKG).

Auch hier richtet sich die Höhe der gerichtlichen Gebühren grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswertes. Die Kosten für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in der ersten Instanz zweigeteilt. Vorgeschrieben ist grundsätzlich ein sog. Gütetermin, der lediglich dazu dient, eine gütliche Erledigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird der Rechtsstreit mit einem sog. Kammertermin fortgesetzt. Erst hier werden die Anträge gestellt und das Gericht kann durch Urteil entscheiden.

Ein Gerichtskostenvorschuss wird nicht erhoben. Gerichtskosten entstehen in der ersten Instanz nur, wenn das Verfahren durch Urteil endet. Bei Vergleichen, Verfahrensrücknahmen oder Erledigungserklärungen fallen keine Gerichtskosten an.